SATZUNG DES KREISARCHIVS NORDHAUSEN

Gemäß §§ 19 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes vom 23. 4. 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2008 (GVBl. S. 243f.) wird für das Kreisarchiv Nordhausen folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Archivsatzung regelt die Aufgaben des Kreisarchivs und den Umgang mit Archiv- und Informationsgut bei der Archivierung und Benutzung im Kreisarchiv Nordhausen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Ordnung, Auswertung und Benutzung die im Landkreis Nordhausen, den Kommunen und den kommunalen Verbänden entstanden sind und zur dauernden Aufbewahrung an das Kreisarchiv Nordhausen übergeben wurden.
- (2) Archivwürdig sind Unterlagen, die aufgrund ihres rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wertes als Quellen für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart dienen oder die zur Rechtswahrung sowie aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.
- (3) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind schriftlich geführte oder auf maschinenlesbaren Datenträgern gespeicherte Dokumente, insbesondere Urkunden, Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film-, Ton- und sonstigen Aufzeichnungen, Siegel, Petschafte und Stempel einschließlich der Hilfsmittel für die Ordnung, Benutzung und Auswertung.
- (4) Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder dokumentarische Materialien, die vom Kreisarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen worden sind.
- (5) Die Archivierung umfasst die Erfassung, Erschließung, Verwahrung, Bestandserhaltung und Bereitstellung des übernommenen Archivgutes zur Benutzung.

(6) Depositalverträge regeln die Verfahrensweise zur Archivierung des dem Kreisarchiv Nordhausen als Depositum zur dauernden oder befristeten Aufbewahrung übergebenen Schrift- und Informationsgutes.

§ 3 Stellung und Aufgaben des Kreisarchivs

- (1) Der Landkreis Nordhausen unterhält ein Kreisarchiv als öffentliches Archiv, gem. § 6 Thüringer Archivgesetz vom 23. 4. 1992 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2008 (GVBl. S. 243f.) das die Fachdienststelle für das kommunale Archivwesen und die Regional- und Lokalgeschichte ist.
- (2) Die Leiterin des Kreisarchivs wird mit der Vertretung der Landrätin beim Vollzug aller das Kreisarchiv Nordhausen betreffenden Belange beauftragt.
- (3) Das Kreisarchiv Nordhausen hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung des Landkreises Nordhausen sowie in den kommunalen Eigenbetrieben anfallenden Unterlagen, die zur laufenden Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden, zu archivieren und für die Benutzung bereitzustellen. Das Kreisarchiv Nordhausen erfasst, verwahrt, erhält und erschließt das von ihm übernommene Archivgut und stellt es zur Benutzung bereit (Archivierung).
- (4) Zur Ergänzung des übernommenen Archivgutes kann es auch Archivgut anderer Herkunft und sonstiges Dokumentationsmaterial erwerben, soweit daran besonderes öffentliches Interesse besteht.
- (5) Das Kreisarchiv Nordhausen berät und unterstützt die Dienststellen der Landkreisverwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung.
- (6) Der Kreistag Nordhausen archiviert seine gesamten Unterlagen im Kreisarchiv Nordhausen.
- (7) Das Kreisarchiv Nordhausen fördert die Erforschung der Regional- und Lokalgeschichte. Es unterhält und erweitert Sammlungen von Dokumentationsmaterialien, die für die Geschichte und Gegenwart der Region relevant sind und unterhält eine Archivbibliothek.
- (8) Das Kreisarchiv betreibt Öffentlichkeitsarbeit und historisch-politisch Bildungsarbeit in Form von Publikationen, Ausstellungen, Vorträgen und Tagen der offenen Tür und arbeitet mit Einrichtungen und Gruppen

des kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Lebens zusammen.

§ 4 Bestände des Kreisarchivs

Die Bestände des Kreisarchivs Nordhausen umfassen

- 1. das Endarchiv des Landkreises Nordhausen, in welchem Unterlagen gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung aufbewahrt werden
- 2. das Endarchiv des Kreistages Nordhausen
- 3. das Verwaltungsarchiv des Landkreises Nordhausen, in welchem Unterlagen mit gesetzlich beschränkten Aufbewahrungsfristen verwahrt werden
- 4. das Endarchiv der Depositalbestände gem. § 5 dieser Satzung
- 5. archivische Sammlungen zur Dokumentation der Kreisgeschichte

§ **5**

Depositalbestände und Archivpflege

- (1) Kommunen und andere Archivträger, die kein eigenes Archiv unterhalten sowie Privatpersonen können ihr Archivgut auf der Grundlage von Depositalverträgen im Kreisarchiv Nordhausen deponieren. Für die Aufbewahrung und archivwissenschaftliche Erschließung der Archivalien wird eine jährliche Hinterlegungsgebühr erhoben.
- (2) Im Rahmen der Depositalverträge wird das Kreisarchiv mit der archivfachlichen Betreuung des anfallenden historischen Archivgutes und des Informationsgutes der betreffenden Verwaltungen beauftragt. Das Archiv- bzw. Informationsgut wird zu diesem Zweck dem Kreisarchiv übergeben, bleibt aber Eigentum der kommunalen Gebietskörperschaft.
- (3) Die Festsetzung der jährlichen Hinterlegungsgebühr erfolgt im jeweils geltenden Depositalvertrag.
- (4) Im Rahmen der Archivpflege berät und unterstützt das Kreisarchiv Nordhausen andere Archivträger auf kommunaler, kirchlicher und privater Ebene bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes.

§ 6 Aussonderung und Anbietung von Archivgut

(1) Die in § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich

sind auszusondern und dem Kreisarchiv Nordhausen zur Übernahme anzubieten.

- (2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder über den Datenschutz unterworfen sind. Unberührt bleiben gesetzliche Vorschriften über die Löschung oder Vernichtung unzulässig erhobener oder verarbeiteter Daten oder Unterlagen.
- (3) Ausgesonderte Unterlagen dürfen nur vernichtet oder Daten nur gelöscht werden, wenn das Kreisarchiv Nordhausen die Übernahme ablehnt. Diese Unterlagen sind im Regelfall zu vernichten, sofern kein Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Vernichtung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Die in § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen sind verpflichtet, ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Druckschriften dem Kreisarchiv zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Feststellung der Archivwürdigkeit und Bewertung

- (1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen und über die Übernahme in die Archivbestände entscheidet das Kreisarchiv Nordhausen im Benehmen mit der anbietenden Stelle. Das Kreisarchiv Nordhausen ist berechtigt, Unterlagen mit offensichtlich geringem Quellenwert auszuscheiden, wenn öffentliche Interessen oder berechtigte Interessen Dritter nicht entgegenstehen.
- (2) Vertretern des Kreisarchivs Nordhausen ist die Einsicht in die zur Archivierung angebotenen Unterlagen und in die Findmittel der Registratur zu gewähren.
- (3) Für die Übernahme von automatisiert gespeicherten Informationen sind Auswahlkriterien und technische Kriterien, insbesondere die Form der Übermittlung zwischen den anbietenden öffentlichen Stellen und dem Kreisarchiv Nordhausen, festzulegen.

§ 8 Aufbewahrung im Rahmen laufender Fristen

(1) Die in § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen haben die bei ihnen entstehenden Unterlagen im Rahmen der durch Rechts- und

Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Aufbewahrungsfristen zu verwahren und zu sichern.

- (2) Zu diesem Zweck unterhält das Kreisarchiv Nordhausen ein Verwaltungsarchiv des Landratsamtes, seiner Funktions- und Rechtsvorgänger und ein Verwaltungsarchiv der Kommunen und kommunalen Verbände.
- (3) Die Aufbewahrung des Zwischenarchivgutes im Rahmen laufender Fristen erfolgt im Auftrag der abgebenden Stellen oder ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, die für die Unterlagen weiterhin verantwortlich bleiben und über die Benutzung durch Dritte entscheiden.

§ 9 Datenschutz, Sicherung und Erschließung

- (1) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist das Archivgut einschließlich der seiner Erschließung dienenden Hilfsmittel vor unbefugter Nutzung zu sichern sowie der Schutz personenbezogener Daten oder solcher Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz unterliegen, sicherzustellen.
- (2) Das Kreisarchiv Nordhausen hat die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes sowie den Schutz vor Beschädigung oder Vernichtung zu gewährleisten.
- (3) Das Kreisarchiv Nordhausen ist verpflichtet, die von ihm archivierten Unterlagen als öffentliches Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen.
- (4) Zur besseren Erschließung darf das Archivgut mittels elektronischer Datenträger erfaßt und gespeichert werden. Die Auswertung der gespeicherten Informationen ist nur zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke zulässig.
- (5) Der Zugang zu unzulässig erhobenen Daten wird ausschließlich gewährt, wenn die Benutzung der Rehabilitierung Betroffener bzw. der Wiedergutmachung dient.
- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des geltenden Bundesdatenschutzgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes unberührt.

§ 10 Benutzung der Bestände des Kreisarchivs

- (1) Das Verfahren zur Benutzung der Bestände des Kreisarchivs Nordhausen regelt die Benutzungs-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren für beanspruchte oder erbrachte Leitungen des Kreisarchivs Nordhausen regelt die Gebühren-Satzung des Kreisarchivs Nordhausen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisarchivs Nordhausen vom 15.03.1994 außer Kraft.

Nordhausen, den 09.04.2013 Birgit Keller Landrätin